Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/7/10 6Ob12/85, 6Ob33/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.1986

Norm

DSG §3 Z3

Rechtssatz

Derjenige, der nicht bloß angemietetes Anschriftenmaterial bei seinen Werbeaktionen benützt, sondern zumindest auf einzelne Kunden bezügliche Angaben des Geschäftsverkehrs mit Hilfe eines Datenträgers speichern läßt, ist Auftraggeber im Sinne des § 3 Z 3 DSG, auch wenn für einzelne, an ihn gerichtete Werbeaktionen die Daten aus dem ehemals oder auch neuerlich angemieteten Anschriftenmaterial hingereicht haben mögen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 12/85
  Entscheidungstext OGH 10.07.1986 6 Ob 12/85
  Veröff: SZ 59/123 = JBl 1986,663 = RdW 1986,306
- 6 Ob 33/94
  Entscheidungstext OGH 26.01.1995 6 Ob 33/94
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0054136

Dokumentnummer

JJR_19860710_OGH0002_0060OB00012_8500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at